

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 41/11 B

L 12 SO 19/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 (6) SO 13/05 (SG Detmold)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Bielefeld,
Niederwall 23, 33602 Bielefeld,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2011 durch den Richter C o s e r i u sowie die Richter O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung ab November 2003.
- 2 Die Beklagte hat einen Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung abgelehnt (*Bescheid vom 7.4.2004; Widerspruchsbescheid vom 8.12.2004*). Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Detmold vom 24.4.2009; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 6.6.2011*). SG und LSG stützten ihre Entscheidung dabei im Wesentlichen auf ein nach Aktenlage eingeholtes Gutachten des Dr. M . Da der Kläger unter Verstoß gegen seine Mitwirkungsobliegenheit bei der Aufklärung des medizinischen Sachverhalts es vorgezogen habe, beinahe sämtliche Gutachten im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und mit nicht haltbaren Argumenten nicht zum Untersuchungstermin zu erscheinen, sei es nicht zu beanstanden, dass das SG das Gutachten des Sachverständigen Dr. M nach Aktenlage eingeholt habe. Ohne Bedeutung für die Entscheidung sei es, dass der Sozialhilfeträger vor dem Jahre 2000 einen Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung gewährt habe. Dies binde ihn für einen späteren Zeitraum nicht.
- 3 Hiergegen hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG eingelegt und zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Hierzu trägt er vor, dass das Gericht Tatsachen grob vorsätzlich ins Umgekehrte verdrehe; er sei auch bei mehreren Untersuchungen beim Gesundheitsamt gewesen. Bis ins Jahr 2000 sei der Mehrbedarf für kostenaufwendige Diät gewährt worden. Die Atteste der behandelnden Ärzte seien höher zu bewerten als das Sachverständigengutachten.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.



- 5 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Rechtssache wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65).
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich kann - entgegen der Auffassung des Klägers - nach Aktenlage auch kein Verfahrensmangel des LSG geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Der Kläger rügt im Wesentlichen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung. Grundsätzlich steht die Beweiswürdigung im Ermessen des Tatsachengerichts. Die Richter entscheiden dabei nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Rechtsmittelgericht kann nur prüfen, ob das Tatsachengericht bei der Beweiswürdigung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen und ob es das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt hat. Ein Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze ist nicht erkennbar. Das LSG hat seiner Beweiswürdigung auch das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde gelegt und in diesem Zusammenhang insbesondere auch die von ihm eingeholten (weiteren) Befundberichte in dieses Ergebnis mit einbezogen; es ist insoweit nur zu einer anderen Wertung als der Kläger gekommen.
- 8 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 9 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

